

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 088
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Studienort/e: Wilhelmshaven
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der vorgenommene Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium ist vorzulegen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 2: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

zu Auflage 1 - Pauschale Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Die Hochschule legt eine Äquivalenzprüfung vor, in der die als anrechnungsfähig erachteten Inhalte aus der niedersächsischen Erzieherausbildung den hochschulischen Modulen gegenübergestellt werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Äquivalenzprüfung als plausibel und stellt somit die Erfüllung der Auflage fest.

zu Auflage 2 - Feststellung der berufsrechtlichen Eignung (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hatte in der Auflagenbegründung folgendes festgestellt:

"Die Hochschule kann dies [sc. die berufsrechtliche Eignung] z.B. durch eine Bestätigung des zuständigen Fachministeriums, welche die SozHeilKindVO nach § 7 Abs. 8 NHG erlassen und damit die Anforderungen an einen Studiengang der Sozialen Arbeit in erster Instanz festgelegt hat, nachweisen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Nachweis zur Feststellung dieser berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage."

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung ein formloses Schreiben vom 22.11.2024 vor, in dem eine examinierte Sozialarbeiterin dem Studiengang die Einhaltung des SozHeilKindVO bestätigt. Adressat des Schreibens ist eine Person, die laut 2023 als Anlage 10c zum Selbstevaluationsbericht eingereichte Personalübersicht Professor im Studiengang ist. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Provenienz des Schreibens und damit die Rechtsverbindlichkeit der Bewertung unklar bleibt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, ob die Verfasserin im Namen und im Auftrag des zuständigen Fachministeriums handelt und / oder von diesem mandatiert ist, die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs abschließend festzustellen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der nach Erstbehandlung offenen Auflage 2 eingereicht.

zu Auflage 2 - Feststellung der berufsrechtlichen Eignung (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt ein Schreiben des Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vor, mit dem die Behörde bestätigt, dass das von der Hochschule in der Erstbehandlung der Auflagenerfüllung vorgelegte Schreiben als Ergebnis der berufszulassungsrechtlichen Eignungsprüfung durch das Ministerium zu bewerten ist. Die Auflage ist damit erfüllt.